

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 243.

Mittwoch den 31. August.

1859.

Bekanntmachung,

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Dieserigen Aeltern, Pflägetältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens

den 30. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schulpocken mit Erfolg eingepflanzt worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahme in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig, den 1. August 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Die Actionaire der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt zu Leipzig

dürften zwar schon Ruhe gehabt haben, den Inhalt der an sie gerichteten Brochüre des Herrn Wilhelm Seyffert, Mitglied des Verwaltungsrathes, zu würdigen, indes dürfte es nicht überflüssig sein, wenn aus ihrer Mitte einige kritische Gedanken über Dasjenige mitgetheilt werden, was der Herr Verfasser zur Beurtheilung der Sachlage ihnen zu sagen für nöthig befunden hat. Zunächst sind einige Unterscheidungen zu rügen.

Eine solche ist es, wenn die Creditanstalten mit den Eisenbahnen zusammengestellt werden, wenn von den Angriffen, welche die Directionen der Leipzig-Dresdner und der sächsisch-bayerischen Eisenbahnen ihrer Zeit erfahren, und von der Entwicklung dieser Bahnen aus gefolgert werden soll, es müsse nach der Sturmperiode der Creditanstalt nothwendig auch eine Stanzzeit kommen. Eine Eisenbahn ist ein Fuhrmannsgeschäft und stützt sich auf einen nothwendig vorhandenen und nach der Vertheilung ihr nothwendig zustehenden Verkehr, eine Creditanstalt ein Bank- und kaufmännisches Geschäft. Letztere setzt also die Speculation voraus, welche die Unternehmungen bei geschickter Führung auf nothwendige Verhältnisse gründet, bei ungeschickter Führung in der Luft schwebende Projecte ausführt und dann schlechte oder gar keine Resultate giebt. — Sich auf die Directionen der Leipzig-Dresdner und sächsisch-bayerischen Eisenbahnen zu beziehen, hätte der Herr Verfasser hier, wo man aller Vorgänge noch eingedenk ist, überhaupt besser unterlassen *).

*) Die Idee der Begründung der L.-Dr. Eisenbahn, welche Leipzig in gewissem Maße zum Verkehrsmittelpunct Deutschlands gemacht hat, verdanken wir dem Rationalökonom List, welcher sie den Leipziger Capitalisten fast aufzwingen mußte, und selbst dann anstatt der ihm gebührenden Stelle im Directorium eine Abfindungssumme von einigen tausend Thalern angeboten erhielt, die er natürlich ablehnte (das Nähere siehe „List's Leben“ von Häuffer); die Erhaltung der Bahn und ihrer Rentabilität für die Actionaire aber jenen unabhängigen Actionairen, welche, nachdem das durch seine finanzielle Verwaltung der Staatsregierung gegenüber in Geldverpflichtungen zum Betrage von einer Million gekommene Directorium in Verbindung mit den Speculanten in der Generalversammlung vom 18. März 1845 gegen die unabhängigen Actionaire den Beschluß der Uebernahme der sächsisch-böhmischen Bahn (Dresden-Bodenbach) und der späteren Uebernahme beider Bahnen durch die Staatsregierung durchgesetzt (in dessen Folge die Actien von 60% auf 20% fielen), gegen die praktische Verwirklichung des Beschlusses durch die Linke der zweiten Kammer Schutz erhielten. Die sächsisch-bayerische Bahn (die jetzt 6% Reinertrag liefert) war nach dem luxuriösen Baue (des Leipziger Bahnhofes etc.) und der viel zu geringen Veranschlagung des Capitals in der Lage, entweder durch Aufnahme einer Prioritätsanleihe (was die Regierung nicht genehmigte) oder durch Ausgabe neuer Stammactien sich Mittel zur Vollendung der Bahn bis Hof zu verschaffen, oder die Bahn als unvollendete Sackbahn behalten oder endlich sie der Staatsregierung überlassen zu müssen. Wenn damals die Actionaire sächsische 3% Staatspapiere nahmen, so mußten sie das in Folge der finanziellen Operationen ihrer Direction!

Eine zweite Unterscheidung ist es, wenn Herr S. die Idee der Reduction des Capitals der Anstalt durch Ankauf eigener Actien für den Verwaltungsrath in Anspruch nimmt. Erst nachdem die Idee von den Actionairen in der Presse und in Vorversammlungen angeregt worden, und die Abmahnung des Verwaltungsrathes sich erfolglos erwiesen hatte, formulierte derselbe dem von den Actionairen gestellten Antrage gegenüber einen Gegenantrag. Wenn nun Herr S. am Antrage der Actionaire das auszusetzen findet, daß er die Mittel zum Ankaufe „besselig“ nehme und dem Course der eignen Actien nur bis 75% folgen könne, während man z. B. noch Züricher Actien werde mit 98 verkaufen können, so lange Creditactien noch mit 95 zu haben seien, so genügt es zu erinnern, daß in der letzten Vorversammlung vor der Generalversammlung, wie in letzterer selbst die Actionaire einstimmig der Ansicht waren, die Mittel des Unternehmungs- und Effectenconto zum Ankaufe zu verwenden, und man braucht gerade kein Prophet zu sein, um behaupten zu können, daß, wenn überhaupt, so doch nicht in den nächsten Jahren der Ankauf der Creditactien mit 95 ein vorthellhaftes Geschäft sein werde.

Eine dritte Unterscheidung ist es, wenn der Herr Verfasser die Opposition dem schlechten Stande der Course zuschreibt. Wäre die Anstalt in der Lage gewesen, eine gute, reelle Rente zu gewähren, den Actionairen wäre es ganz gleichgültig gewesen, wie die Actien ständen. So aber schließen sie aus der Rente auf die Verwaltung. Wie wäre es wohl auch sonst möglich, daß jetzt, wo unsere Actien einige sechzig stehen, die Actien der mit ihr zugleich begründeten Bremer Bank, die mit ihr die Ungunst der Zeiten zu theilen hatte, 95% stehen?

In mehr als offener Weise sagt Herr S. (S. 4):

„Obgleich Niemand verpflichtet war, den Antheil der Unternehmer diesen über pari abzukaufen, auch Jedermann berechtigt, al pari auf das vom Publicum reservirte Drittel zu subscribiren, drängte sich dennoch das Publicum zum Ankauf der Actien mit Agio und die Begründer würden mehr als ungeschickt gewesen sein, wenn sie den ohne Nachtheil für das Unternehmen sich ihnen bietenden Vortheil von der Hand gewiesen hätten.“

Sollten die Käufer dieser Actien wohl einen andern Grund zum Ankauf gehabt haben, als den ebenfalls zu verdienen?

Wie fragen hier: Wenn das Publicum berechtigt war, auf das ihm zugetheilte Drittel zu subscribiren, waren denn auch diejenigen, welche sich wirklich betheiligen wollten, im Stande, ihren Kräften gemäß sich zu betheiligen? Nein, denn das Begründungscomité hatte die (in Nr. 84 d. Bl. vom 24. März 1856 bekämpfte) Maßnahme getroffen, daß nicht sofort bei der Zeichnung daar Geld eingezahlt werden mußte, sondern Werthpapiere hinterlegt werden konnten. Nur so ist es zu erklären, daß 400 Millionen gezeichnet wurden, daß die reservirten Actien zunächst in die Hände der großen Geldleute fielen, und daß der Mittelstand, welcher sich wirklich an der Anstalt betheiligen, die Actien als Capital